

**Guttempler-Bildungswerk
Landesverband Hessen e.V.**



Satzung

SATZUNG

**Des Guttempler-Bildungswerkes
Landesverband Hessen e.V.**

**(Errichtet am 18. Februar 1983,
Neufassung vom 28. Februar 1998)**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Dieser Verein heißt „Guttempler Bildungswerk Landesverband Hessen e.V.“, abgekürzt „GBW-Hessen“. Er ist eine Gliederung des „Guttempler-Bildungswerk Bundesverband e.V.“, abgekürzt „GBW“, Sitz Hamburg, dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist.**
- (2) Sein Sitz ist Frankfurt/Main.**
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.**

§ 2 Zweck

- (1) Das GBW-Hessen ist eine Institution der außerschulischen Weiterbildung im Dienste der Allgemeinheit auf dem Gebiet der politischen, sozialen, kulturellen und internationalen Bildungsarbeit.**
- (2) Das GBW-Hessen wendet sich mit seinem Programm an alle Kreise der Bevölkerung. Es steht mit seinen Bildungsveranstaltungen nicht nur Mitgliedern, sondern jedem offen und ist in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und**

internationalen Trägern der Bildungsarbeit
insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- I. Persönlichkeitsentwicklung
 - II. Aufklärung über die Alkohol- und Rauschmittelgefahren
 - a) Für den einzelnen und seine Familie
 - b) Im Berufsleben
 - c) Im Verkehrswesen
 - d) In der Jugendarbeit
- (3) Internationale Verständigung einschließlich der Bildungshilfen für Ausländer.
- (4) Pädagogische Freizeithilfen.

§ 3 Bindung

Das GBW-Hessen ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das GBW-Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das GBW-Hessen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des GBW-Hessen ist das Kalenderjahr.

§ 6 Aufnahme

- (1) Natürliche Personen können Mitglied im GBW-Hessen werden, wenn sie alkoholfrei leben, die Satzung anerkennen und durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Korporative Mitglieder können werden:
 - a) Guttempler-Gemeinschaften
 - b) Andere Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und gleichartiger Zielsetzung.

Über die Aufnahme zu a und b entscheidet der Landesverbandsvorstand.

- (3) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) zulässig. Ihre Entscheidung ist bindend.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Die Höhe der

Beiträge setzt die Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) fest.

Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten und wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Kein Mitglied darf den Namen des Guttempler-Bildungswerkes für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem GBW in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder nicht von ihm ausgehen.
- (2) Niemand darf ohne Einwilligung des GBW, Zeichen, Gebrauchsgegenstände oder andere Gegenstände herstellen, die die Bezeichnung GBW tragen. Ebenso darf kein Mitglied ohne Einwilligung des GBW Drucksachen, Schriften, Bücher oder Zeitschriften, die sich mit dem GBW und seiner Arbeit befassen, herstellen oder herstellen lassen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft, Ansprüche

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Verstoß gegen die im § 6 genannten Bindungen,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Er gilt zum Ende des Kalenderjahres.

- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des GBW-Hessen oder einer seiner Einrichtungen.
- (4) Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden ihre Ämter im GBW-Hessen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es
 - I. Die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat, solange die Aberkennung wirksam ist
 - II. Dem GBW-Hessen öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt aus dem GBW-Hessen zu veranlassen sucht.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - I. Seine Aufnahme durch wissentlich falsche Angaben erwirkt.
 - II. Da Ansehen des GBW, des GBW-Hessen oder sein Vermögen Schädigt
 - III. Einem anderen Mitglied gegenüber eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat.
 - IV. Trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
 - V. Die Satzung des GBW-Hessen verletzt oder Handlungen begeht, die mit den Grundsätzen des GBW-Hessen unvereinbar sind

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.
- (4) Bei einem Ausschlussverfahren ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und auch aus etwaigen Ämtern.

§ 11 Schlichtung

Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich, der aus drei vom Bundesverbandstag gewählten Mitgliedern besteht.

§ 12 Vorstand, Sachbearbeiter

- (1) Die Geschäfte des GBW-Hessen werden durch einen Vorstand geführt. Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes und besteht aus
 - a) Dem Landesverbandsvorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden
 - c) Dem Landesverbandsschriftführer
 - d) Dem Landesverbandsschatzmeister
- (2) Der Landesverbandsvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Sachbearbeiter bestellen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein oder mehrere Sachgebiete betreffen, sind vor einer Entscheidung des Vorstandes die Sachbearbeiter zu hören. Das Amt des Sachbearbeiters erlischt in jedem Jahr mit der Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 13 Wahlen

- (1) Es können nur Einzelmitglieder in den Landesverbandsvorstand gewählt werden. Ein Mitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben.
- (2) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Kalenderjahr die Hälfte gewählt wird. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des „Deutscher Guttempler-Orden (I.O.G.T.) e.V., Sitz Hamburg, sein.
- (3) Es werden gewählt
 - a) In Jahren mit gerader Jahreszahl der bzw. die Landesverbandsvorsitzende, der bzw. die Landesverbandsschatzmeister/in
 - b) In Jahren mit ungerader Jahreszahl der bzw. die stellvertretende Landesverbandsvorsitzende, der bzw. die Landesverbandsschriftführer/in.

Wahlverfahren s. § 23

§ 14 Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung (Landesverbandstag) aus, insbesondere
 - Nehmen sie den Jahresbericht des Vorstandes entgegen;
 - Entlasten sie den Vorstand;

- Wählen sie den Vorstand und die Vertreter für den Bundesverbandstag;
 - Setzen sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest;
 - Beschließen sie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - Beschließen sie über den Einspruch der Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied.
- (2) In dringenden Fällen entscheidet der Landesverbandsvorstand.
- (3) Die Entscheidung bedarf zu ihrer weiteren Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Landesverbandstag).

§ 15 Landesverbandstag, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandstag besteht aus den Mitgliedern, die sich dem Landesverband Hessen angeschlossen haben.
- (2) Der ordentliche Landesverbandstag tritt im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres zusammen und wird vom Landesverbandsvorstand einberufen.
- (3) Die Einladung und die Tagesordnung muss den Mitgliedern einen Monat vor der Sitzung durch einfachen Brief bekanntgegeben werden.
- (4) Der Bundesvorstand ist zu den Landesverbandstagen einzuladen.
- (5) Der außerordentliche Landesverbandstag tritt, nachdem ein Fünftel der Mitglieder oder der

Landesverbandsvorstand es verlangen –
spätestens nach acht Wochen zusammen.

- (6) Der Außerordentliche Landesverbandstag wird vom Landesverbandsvorstand einen Monat vorher durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
- (7) Der Landesverbandstag ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Korporative Mitglieder haben, da sie Personenvereinigungen sind, 5 Stimmen. Vertreter eines korporativen Mitglieds können bis zu 2 Stimmen auf sich vereinigen. Einzelmitglieder haben 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (9) Beschlüsse des Landesverbandstages werden von zwei Vorstandsmitgliedern beurkundet.

§ 16 Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverbandsvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie vom Landesverbandsvorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder vom stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Landesverbandsschriftführer und dem Landesverbandsschatzmeister abgegeben werden.
- (2) Wir der Vorstand durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, kann sich mit Einverständnis des Bundesvorstandes

der Restvorstand ergänzen. Die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern wird bis zum nächsten Landesverbandstag berufen.

§ 17 Eigentum

Landesverbände können nur dann Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen, wenn sie eingetragener Verein sind. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, an den Bundesverband zu geben.

§ 18 Grundstücksrechte

Erwerb, Belastung oder Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Einwilligung des Vorstandes des Guttempler-Bildungswerk Bundesverband e.V. und des Vorstandes des „Deutscher Guttempler-Orden (I.O.G.T.) e.V.“, beide Sitz Hamburg. Diese Rechte sind grundbuchlich zu sichern.

§ 19 Rechtsgeschäfte

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder in eigenem Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Landesverband Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an der Vertretung des Landesver-

bandes gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge für den Landesverbandstag können vom Landesverbandsvorstand oder von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Anträge für den Landesverbandstag müssen bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Landesverbandsvorstand eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge sind mit Ausnahme von satzungsändernden Anträgen jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt werden.

§ 21 Vertreter

- (1) Der Landesverband entsendet nach dem Stand des abgelaufenen Vorjahres (31.12.) für je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter in den Bundesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig. Kein Vertreter darf mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Der erste Vertreter ist der Landesverbandsvorsitzende. Ist er verhindert, sein Amt auszuüben, wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die weiteren Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzvertretern werden vom Landesverbandstag für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zum Zusammentreten des nächsten ordentlichen Landesverbandstages im Amt. Die gewählten Vertreter sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Mitglieder des Vorstandes des Guttempler-Bildungswerk Bundesverband e.V., Sitz Hamburg, dürfen nicht Vertreter sein.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Abstimmungen im Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, sofern er die Wahl annimmt.
- (3) Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist zu wählen, auch wenn nur ein Kandidat annimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des GBW-Hessen obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die jährlich zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Landesverband hat dem Bundesvorstand seinen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 25 Satzung und Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch den Landesverbandstag geändert werden. Bei Änderungen ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Landesverbandssatzung und –satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Guttempler-Bildungswerk Bundesverband e.V., Sitzu Hamburg.

§ 26 Sonderrechte

Dem „Deutschen Guttempler-Orden (I.O.G.T.) Distrikt Hessen e.V.“ - nachstehend „Distrikt“ genannt – werden folgende Sonderrechte (§ 35 BGB) eingeräumt:

Der Erwerb. Die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz durch das GBW-Hessen und die eine Verpflichtung hierzu begründenden

Rechtsgeschäfte des GBW-Hessen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Distriktes. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insoweit eingeschränkt. Die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes soll in das Vereinsregister eingetragen werden und damit nach Maßgabe der §§ 70, 68 BGB gegen Dritte wirken.

§ 27 Aufhebung, Wegfall, Auflösung

- (1) Die Auflösung des GBW-Hessen kann der Landesverbandstag nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages geändert werden.

- (2) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Beschluss des Landesverbandstages über die Auflösung des GBW-Hessen fällt sein Vermögen nach Deckung der vorhandenen Schulden unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder an den Guttempler-Bildungswerk Bundesverband e.V., Sitz Hamburg. Er hat es für die Guttempler-Bildungsarbeit im Land Hessen – in Absprache mit dem zuständigen Guttempler-Distrikt – zu verwenden. In jedem Fall ist die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke sicherzustellen.

§ 28 Nichtigkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gültig.**
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderungen evtl. nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.**
- (3) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.**

